

# 1. Freiwillige Satzung der nicht-rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts

## „Emil-Janshen-Stiftung“

- Sondervermögen der Gemeinde Butjadingen -

### § 1 Name, Rechtsform, Rechte und Pflichten der Stiftungsträgerin (Treuhandabrede)

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Emil-Janshen-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Gemeinde Butjadingen (Stiftungsträgerin) mit Sitz in Butjadingen-Burhave. Entscheidungen obliegen dem Rat als Gemeindevertretungsorgan. Die laufende Verwaltung obliegt dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in (HVB) der Gemeinde Butjadingen.
- (3) Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung treuhänderisch zu verwalten und die Geschäfte der Stiftung mit treuhänderischer Sorgfalt zu führen. Sie setzt die Vorschläge des Kuratoriums im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsvermögens um. Sie erhält keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

### § 2 Stiftungszweck und Aufgaben

- (1) Die Emil-Janshen-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stollhamm. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen zur Linderung bestehender Notlagen.
- (3) Des Weiteren bemüht sich die Stiftung, das Andenken des Stifters zu bewahren.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Mitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Personen, die für die Stiftung tätig werden, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Erträge aus Kapitalanlagen, die in einem Kalenderjahr anfallen, werden zur Hälfte im selben Jahr zur Ausschüttung freigegeben. Die andere Hälfte wird dem Stiftungsvermögen zugeschlagen mit dem Ziel, mittels angestrebtem Inflationsausgleich den Wert des Vermögens für die Zukunft langfristig zu erhalten.

#### **§ 5 Vorsitz, Rechnungsführung und Verwahrung der Stiftungsunterlagen**

- (1) Für die Führung der Geschäfte bestimmt die/der HVB die Kassenleitung der Gemeinde Butjadingen als Vorsitzende/n.
- (2) Die Rechnungsführung obliegt der vorsitzenden Person, ebenso die Verwahrung der Stiftungsunterlagen.

#### **§ 6 Kuratorium**

- (1) Als beratendes Gremium tritt mindestens einmal im Jahr ein Kuratorium zusammen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  - ▶ Die Stollhammer Mitglieder des Rates der Gemeinde Butjadingen
  - ▶ Die vorsitzende Person des Bürgervereins Stollhamm oder deren Vertretung
  - ▶ Die vorsitzende Person des Rates der ev.-luth. Kirche Stollhamm oder deren Vertretung
  - ▶ Die vorsitzende Person der StiftungJedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Zu der Kuratoriumssitzung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen von der vorsitzenden Person schriftlich einzuladen.
- (4) Die Kuratoriumssitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (5) Das Kuratorium beschließt die Mittelverwendung mit einfacher Mehrheit. Es schlägt diese jährlich vor und gibt Empfehlungen an die Stiftungsträgerin ab.
- (6) Die Protokollführung kann auf ein Mitglied des Kuratoriums übertragen werden.

#### **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2024 und anschließender Unterzeichnung durch die Stiftungsträgerin mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Sie wird öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsgrundlage der Emil-Janshen-Stiftung vom 08.11.2017 außer Kraft.

## **2. Bekanntmachung der Satzung**

2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024  
Gemeinde Butjadingen  
Der Bürgermeister  
Axel Linneweber